

Nr. 403D

19.03.2012

BOFAXE



**Erstes Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs:  
Thomas Lubanga wegen Kriegsverbrechen verurteilt**

**Autor / Nachfragen**

**Manuel Brunner  
und  
Frederik Becker**

Institut für Internationa-  
les Recht,  
Leibniz Universität  
Hannover

**Nachfragen:**

manuel.brunner@jura.uni-  
hannover.de  
becker@jura.uni-  
hannover.de

**Webseite**

<http://www.ifhv.de>

**Fokus**

Der IStGH hat in seinem ersten Urteil seit seiner Errichtung Thomas Lubanga wegen der Verwirklichung eines Kriegsverbrechens verurteilt. Im Zentrum der Vorwürfe steht die Zwangsrekrutierung und der Einsatz minderjähriger Soldaten während des zweiten Kongokrieges.

Quellen:  
IStGH, Urteil v. 14.3.2012,  
Nr.: ICC\_01/04-01/06, Ankläger  
./ Thomas Lubanga  
Dyilo.

Thomas Scheen, Der Herr  
über die mordenden Kinder,  
FAZ v. 15.3.2012, S. 7.

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag hat am 14.3.2012 in seinem ersten Urteil seit seiner Errichtung vor zehn Jahren den kongolesischen Rebellenführer Thomas Lubanga Dyilo eines Kriegsverbrechens schuldig gesprochen. Über das Strafmaß und etwaige Entschädigungsansprüche befindet das Tribunal nach Art. 75 f. des IStGH-Statuts separat zu einem späteren Zeitpunkt. **Hintergrund:** Seit Beginn der 2000er-Jahre hatte der Verurteilte in der von ihm gegründeten kongolesischen Rebellengruppe „Union des Patriotes Congolais“ (UPC) und deren militärischem Arm, der „Force Patriotique pour la Libération du Congo“ (FPLC), die Führung in verschiedenen Positionen inne. Die UPC/FPLC war aktiv am zweiten Kongokrieg (1998 bis 2003) beteiligt und bestand hauptsächlich aus Angehörigen der ethnischen Gruppe der Hema. Im Konflikt um die kongolesische Provinz Ituri kämpfte die UPC/FPLC immer wieder gegen die rivalisierende ethnische Gruppe der Lendu. Bei der Eroberung der Stadt Bunia im August 2002 wurde eine große Zahl von Zivilisten getötet. In der Folge soll die UPC/FPLC immer wieder an großflächigen Morden, Vergewaltigungen und Folteraktionen beteiligt gewesen sein. Insbesondere wurden Lubanga dabei die Zwangsrekrutierung und der Einsatz von Kindern zwischen acht und fünfzehn Jahren als Soldaten vorgeworfen. Viele der Kinder sollen durch sexuelle Gewalt terrorisiert worden sein. Deshalb erließ die Vorverfahrenskammer des IStGH am 10.2.2006 wegen Verdachts von Kriegsverbrechen gem. Art. 8 Abs. 2 IStGH-Statut gegen Lubanga Haftbefehl (Art. 58 IStGH-Statut). Nach seiner Verhaftung durch kongolesische Behörden wurde er noch im Jahr 2006 nach Den Haag überstellt. Nach erfolgter Anklage begann der Prozess am 28.1.2009. **Urteilsgründe:** Anknüpfend an eine umfangreiche Analyse des Beweismaterials und der Zeugenaussagen kommt die mit drei Richtern besetzte Kammer einstimmig zu dem Schluss, dass Lubanga mit der Zwangsverpflichtung von Unter-15-Jährigen zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten ein Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. e num. vii IStGH-Statut verwirklicht hat. Die Kammer stuft die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit Lubangas nach intensiver Auseinandersetzung mit den völkerstrafrechtlichen Beteiligungsformen als Mittäterschaft gemäß Art. 25 Abs. 3 lit. a IStGH-Statut ein und entwickelt in diesem Rahmen insbesondere Kriterien zur objektiven und subjektiven Seite der Täterschaft (S. 423 ff. des Urteils). Der Gerichtshof stellt fest, dass Lubanga eine beherrschende und koordinierende Rolle innehatte und sich auch aktiv an der Rekrutierung der Kindersoldaten beteiligte. **Bewertung des Urteils:** Nach der Anhörung von 67 Zeugen und Experten sowie der Auswertung von 1373 vorgebrachten Beweismitteln an 204 Verhandlungstagen schließt das knapp 600 Seiten starke Urteil des IStGH ein Verfahren ab, in dem das Ineinandergreifen von Anklagebehörde, Vorverfahrenskammer und Spruchkörper die Gerichtsförmigkeit und praktische Belastbarkeit des Tribunals unter einen ersten Beweis gestellt hat. Obwohl viele Stimmen Thomas Lubanga Dyilo nicht zu den exponiertesten Warlords der Konflikte in Zentralafrika zählen, zeigt das erste Urteil des IStGH insbesondere dessen Eintreten für ein streng formalisiertes Beweisverfahren. Dies kann zugleich jedoch nicht über die Probleme hinwegtäuschen, denen sich das IStGH-Statut und die Gerichtsarchitektur in der Praxis – insbesondere bei komplexeren Sachverhalten – weiterhin gegenübersehen. Der erste Schuldspruch des IStGH bedeutet damit zwar nicht unbedingt wegen seines Gegenstands, hingegen sehr wohl wegen seiner Form einen weiteren Schritt zu einer – zumindest juristisch funktionierenden – *ordre répressif international*.

**Verantwortung**

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**